

# Satzung des Sängerkreises Limburg e.V. im Hessischen Sängerbund

## Gegenüberstellung

der bestehenden Fassung aus dem Jahre 2014 und der zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung. Dabei bedeutet:

Text in Blau: Text entfällt; streichen

Text in Rot: Neuer/zusätzlicher Text

### § 1

#### Sängerkreis Limburg e.V.

Der Sängerkreis Limburg e.V. im Hessischen Sängerbund (HSB) ist die Vereinigung von Männer-, Frauen-, Ggemischten-, Jugend- und Kinderchören auf parteipolitisch, - weltanschaulich und konfessionell - neutraler Grundlage.

Der Sitz des Sängerkreises Limburg e.V. ist die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Der Sängerkreis Limburg e.V. (im Folgenden: Sängerkreis) ist im Vereinsregister des beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter VR 215 eingetragen.

### § 2

#### Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Sängerkreis hat die Aufgabe, den Chorgesang in kulturellem - förderndem Sinne zielbewusst zu pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Sängerkreis ist selbständig selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Organe

Organe des Des Sängerkreises sind:

- a) der Kreissängertag (Generalversammlung Mitgliederversammlung, bestehend aus den Vertretern/Delegierten aller Mitgliedsvereine und den Ehrenmitgliedern (diese ohne Stimmrecht))
- b) der Kreisvorstand (im Folgenden: Vorstand)

### § 4

## Kreisgruppen

Die Kreisvereine werden in Gruppen zusammengefasst, die möglichst jährlich einmal in Form eines Gruppensingens in die Öffentlichkeit treten sollen. Die Aufteilung der Gruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des Sängerkreises. Jede Gruppe wählt aus ihren Mitgliedsvereinen einen Vorsitzenden.

## § 5 § 4

### Mitgliedschaft

A) Aufnahmeanträge:

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim **Kreisvorstand geschäftsführenden Vorstand** einzureichen. **Dieser Der Vorstand** ist für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig. Mit der Aufnahme erkennt der Antragssteller die Satzung des Sängerkreises an.

B) Erlöschen:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt;
2. Auflösung des **Vereins Mitgliedsvereins**;
3. Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich **gegenüber** dem Kreisvorstand **angezeigt erklärt** werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied (Verein)

- a) mit der Beitragsleistung mindestens 6 (sechs) Monate im Rückstand ist,
- b) gegen die Satzung des Sängerkreises und des Hessischen Sängerbundes und deren Beschlüsse verstößt,
- c) das Ansehen oder die Interessen dieser **Vereinigung Vereinigungen** schwer schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der **Kreisvorstand Vorstand**. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 (vier) Wochen nach Zustellung an das ausgeschlossene Mitglied die Berufung **an den beim** Kreissängertag zulässig. Die Berufung erwirkt keinen Aufschub, d.h. bis zur Entscheidung **dieses Gremiums über die Berufung** ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Die Mitgliedsvereine des Sängerkreises **Limburg e. V.** haften für **die** dessen Verpflichtungen **des Sängerkreises** nur in Höhe ihres Anteils **am Kreisvermögen an dessen Vermögen**, nicht mit ihrem Vereinsvermögen.

Die bei der Auflösung des Vereins zu beachtenden Vorschriften enthält § 18 der Satzung.

## § 6 § 5

### Der Kreissängertag

Der Kreissängertag (**Generalversammlung**) ist das **oberste** beschließende Organ des Sängerkreises **Limburg**.

Dem Kreissängertag obliegt insbesondere:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes **des Vorstandes**;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des **Kassierers und des Gesamtvorstandes Vorstandes**;
- c) Wahl der Kassenprüfer/**innen**, wobei zu beachten ist, dass diese nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und jeweils nur auf 2 (zwei) Jahre zu wählen sind;
- d) Feststellung, Abänderung und Auslegung des Satzung;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) **Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes**;
- gf) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- hg) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (**Sängerkreis**);
- ih) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- ji) Entgegennahme **des Berichtes des Musikausschusses der Berichte von Ausschüssen**.

Der Kreissängertag (**Generalversammlung**) findet **jährlich mindestens einmal statt tagt mindestens einmal jährlich**. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladungen an die Mitgliedsvereine. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 (vierzehn) Tage. Mit der Einladung sind auch die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

Ein **außerordentlicher Kreissängertag (Generalversammlung) Eine außerordentliche Sitzung des Kreissängertages** kann vom **Kreisvorstand Vorstand** einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält.

Der **Kreisvorstand Vorstand** muss **einen außerordentlichen Kreissängertag eine außerordentliche Sitzung des Kreissängertages** einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Über die **auf dem vom** Kreissängertag gefassten Beschlüsse führt der/**die** Schriftführer/**in** Protokoll. Der/**die** **Kreisvorsitzende Vorsitzende** und der/**die** Schriftführer/**in** haben das Protokoll mit der Versicherung der Richtigkeit zu unterzeichnen.

## **§ 7 § 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 §7**

### **Einladung zum Anträge an den Kreissängertag**

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 (acht) Tage vor **dem Kreissängertag der Sitzung des Kreissängertages** schriftlich **beim Kreisvorsitzenden bei dem/der Vorsitzenden** einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können auch vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlung gestellt werden. Diese sind von dem/**der** Antragsteller/**in** mündlich zu begründen.

Über die Zulassung entscheidet der Kreissängertag mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## § 9 § 8

### Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreissängertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig. Stimmberechtigt **auf dem Kreissängertag** sind die Mitgliedsvereine durch je einen Delegierten.

## § 10 §9

### Kreisvorstand Vorstand:

Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden                       | Vorsitzende/r                      |
| 2. zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen                   | Stellvertretende/r Vorsitzende/r   |
| 3. dem/r Kreiskassierer/in                                       | Kassierer/in                       |
| 4. dem/r Kreisschriftführer/in                                   | Schriftführer/in                   |
| 5. dem/r Kreischorleiter/in                                      | Vorsitzende/r des Musikausschusses |
| 6. dem/r stellvertretenden Kreiskassierer/in                     | stellvertretende/n Kassierer/in    |
| 7. dem/r stellvertretenden Schriftführer/in                      | 2 weitere Beisitzer                |
| 8. dem/r Kinder - und Jugendreferent/in                          |                                    |
| 9. dem/r Pressereferentin  |                                    |
| 10. der Frauenreferentin   |                                    |
| 11. Referentin für Seniorenangelegenheiten                       |                                    |
| 12. Referentin für Fundraising                                   |                                    |
| 13. Referentin stellvertretende/r Kinder - und Jugendreferent/in |                                    |
| 14. den Gruppenvorsitzenden als Beisitzer                        |                                    |
| 15. den Mitgliedern des Musikausschusses                         |                                    |

Daraus bildet sich der geschäftsführende Vorstand wie folgt:

Vorsitzende/r  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r  
Kassierer/in  
Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Kreisvorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Sitzungen und die Tagesordnungen für den Kreissängertag fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet die Mittel des Sängerkreises, legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab und erfüllt die ihm vom Hessischen Sängerbund und vom Deutschen Sängerbund übertragenen und zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem/der Kreisvorsitzenden,  
den beiden Stellvertretern/innen,  
dem/der Kassierer/in,

dem/der Schriftführer/in.

Zu diesem geschäftsführenden Vorstand tritt der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, den Gruppenvorsitzenden als Beisitzer, dem/der Jugendreferenten/in, der Frauenreferentin und den Mitgliedern des Musikausschusses (§ 13 der Satzung).

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein.

Der Kreisvorstand und der geschäftsführende Vorstand treten nach Bedarf zusammen.

## § 11 §10

### **Wahl des Vorstandes:**

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist **beim nächsten Kreissängertag bei nächster Möglichkeit** eine Neuwahl dieser Position durchzuführen.

Die Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Delegiertenkarte.

## § 12 § 11

### **Beschlüsse des Vorstandes**

Der Kreisvorstand Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen und allen Vorstandsmitgliedern bekanntgegebenen Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**Der Vorstand ist im Falle ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.**

Der/die Schriftführer/in hat über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 13 § 12

### **Kreismusikausschuss**

Der Kreismusikausschuss besteht aus bis zu 7 (sieben) **drei** Chorleitern/innen, die vom Kreissängertag auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt werden.

Die **gewählten** Musikausschussmitglieder wählen innerhalb von einem Monat danach aus ihren Reihen den/die Vorsitzende/n und den stellvertretenden Vorsitzenden des Musikausschusses.

Der Musikausschuss berät in musikalischen Fragen und organisiert bei Bedarf Konzertveranstaltungen und Fortbildungen.

## § 14 § 13

### Rechnungsprüfer Kassenprüfung

Der Kreissängertag wählt zwei Rechnungsprüfer Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, wobei jährlich ein Rechnungsprüfer ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und eine Nachwahl des/der ausgeschiedenen Rechnungsprüfers Kassenprüfers/Kassenprüferin stattfindet.

Der/die neu Gewählte hat die Aufgabe, mit dem/der im Amt verbliebenen Rechnungsprüfer Kassenprüfer/in mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Beide erstatten dem Kreissängertag Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Kassierers und des Kreisvorstandes Vorstandes. Die Rechnungsprüfer dürfen dem in § 11 (Vorstand) der Satzung aufgeführten Personenkreis nicht angehören.

## § 15 § 14

### Beiträge

Die Beiträge richten sich nach den Beschlüssen des Hessischen Sängerbundes und sind nach dessen Richtlinien an den Kreiskassierer Sängerkreis zu zahlen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt seitens des Sängerkreises durch den/die Kassierer/in.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 16

### Ausgaben

Der Kreisvorstand darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Sängerkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## § 17 §15

### Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder des Kreisvorstandes können auf Antrag des Vorstandes bzw. des Kreissängertages zu Ehrenmitgliedern des Sängerkreises ernannt werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. Die Ehrenordnung kann auch regeln, in welcher Form der Sängerkreis natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Sängerkreis und den Chorgesang erworben haben, ehren will.

Auf Antrag des Vorstandes bzw. des Kreissängertages können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Sängerkreis oder den Chorgesang erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

## § 18 §16

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Kreissängertag beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, die mit 3/4 Stimmenmehrheit beschließen.

Kommt keine Einigung/**Beschlussfassung** zustande, **muss ein weiterer, außerordentlicher Kreissängertag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt ist eine weitere, außerordentliche Einberufung des Kreissängertages erforderlich, der in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.**

Abweichend von § 6 § 5 müssen die Einladungen hierzu mit besonderem Hinweis und Begründung der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich eingehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Hessischen Sängerbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kunst und Volksbildung verwenden darf.

----- **Ende des Satzungstextes**

Die Satzung wurde auf dem Kreissängertag in Erbach am 28. März 1998 beschlossen.

Die Änderung des § 13 am 04. März 2006 auf dem Kreissängertag in Bad Camberg.

**Die letzte Änderung der Satzung wurde auf dem Kreissängertag in Elbgrund beschlossen und die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg erfolgte am 26. März 2014.**





